



AZ.: 015/8-2019

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 21.11.2019 veröffentlicht:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 12 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.11.2019, Zahl bplrin0219 Trenker, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn bestätigt einstimmig mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. März 2017 gem. LGBl. Nr. 20/2017, vom 07. Februar 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Rinn in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

3) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese einstimmig mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Abstimmung: 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Anlage: Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	20.12.2017	§70 Abs. 3 TROG 2016	19.10.2017	19.12.2017	2-345/10001/3-2017
2	14.02.2018	§70 Abs. 3 TROG 2016	21.12.2017	12.02.2018	2-345/10002/4-2018
3	17.08.2019	§70 Abs. 3 TROG 2016	25.04.2019	13.08.2019	2-345/10003/3-2019
4	04.10.2019	§70 Abs. 3 TROG 2016	27.06.2019	23.09.2019	2-345/10004/5-2019

4) Auf Antrag von Christian Schneller, den vom Land vorgeschlagenen Maximalbetrag einzuheben, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn einstimmig folgende Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 21.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Rinn legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	240 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	480 Euro
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	700 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	1.000 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.400 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.800 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.200 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

5) Für den Zu- und Umbau des Feuerwehrhauses und des Gemeindesaals im Jahr 2020 benötigt die Gemeinde Rinn zur Ausfinanzierung und zur Vorfinanzierung von bereits zugesagten Bedarfszuweisungen ein Darlehen von insgesamt EUR 2.100.000,--.

Der Kreditbetrag beträgt aufgeteilt:

- für den Um- und Zubau des Feuerwehrhauses EUR 1.300.000,-- und
- für den Gemeindesaal EUR 800.000,--.

Zur Anbotstellung wurden die Hypo Tirol Bank, die Tiroler Sparkasse und die Raiffeisen Kommunal Betreuung Tirol eingeladen.

Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass die Raiffeisen Kommunal Betreuung Tirol mit folgenden Bedingungen als Bestbieter hervorgeht:

Kreditbetrag: EUR 1.300.000,-- für das Feuerwehrhaus
EUR 800.000,-- für den Gemeindesaal

Laufzeit 15 Jahre

Rückzahlung: 15 jährliche Pauschalraten ab 31.12.2021

Kontospesen: keine

Kondition: 3-Monats-EURIBOR – zuzüglich eines Aufschlages von 0,55 Prozentpunkten, ohne Rundung. Es gilt ein Mindestzinssatz von 0,1% p.a.

Vorzeitige Rückzahlungen sind ab Tilgungsbeginn jederzeit spesenfrei möglich

Auf Antrag von Bgm. Schafferer beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Darlehen für das Bauvorhaben Um-Zubau Feuerwehrhaus in Höhe von EUR 1.300.000,-- und den Um-Zubau Gemeindesaal in Höhe von EUR 800.00,-- bei der Raiffeisen Kommunal Betreuung Tirol zu den genannten Angebotsbedingungen aufzunehmen.

Die Auszahlungen der Bedarfszuweisung betreffend Feuerwehrhaus in den Jahren 2021 und 2022 werden ausschließlich für Sondertilgungen eingesetzt, was zu einer deutlichen Reduzierung des Schuldendienstes führen wird.

6) Bericht Substanzverwalter

Voraussichtlich wird noch heuer mit dem Ausbau des Speckbacherweges begonnen

Ansonsten waren vom Substanzverwalter bei dieser Sitzung keine neuen Mitteilungen zu machen

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 26.11.2019

abgenommen am: 11.12.2019